



# Polizeiliche Bekanntmachung.

Die durch das Gesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) vorgeschriebene Schupocken-Impfung wird in diesem Jahre nach folgendem Plane festgesetzt:

Stadtrevier bezw. Schule	Erst- bzw. Wiederimpfung	Impf-Lokal.	Tag und Stunde der Impfung		Revision
			Impfung	Revision	
Schule von Fräulein Wentscher	Wiederimpfung	Höhere Mädchenschule Gerberstr.	1. Mai Vorm. 10½ Uhr	7. Mai Vorm. 10½ Uhr	
Schule von Fräulein Kaske	dto.		1. Mai Vorm. 10½ Uhr	7. Mai Vorm. 10½ Uhr	
Höhere Mädchenschule	dto.		1. Mai Vorm. 11 Uhr	7. Mai Vorm. 11 Uhr	
Mädchen-Bürgerschule	dto.	Mädchenbürgersch. Gerechtsam	1. Mai Vorm. 12 Uhr	7. Mai Vorm. 11½ Uhr	
Knaben-Mittelschule	dto.	Knabenmittelsch. Wilhelmspl.	2. Mai Vorm. 8½ Uhr	9. Mai Vorm. 8½ Uhr	
Kulmer Vorstadt	Erstimpfung	Golz'sches Gasthaus	1. Mai Nachm. 4 Uhr	7. Mai Nachm. 4 Uhr	
sowie bisherige Col. Weishof	dto.		1. Mai Nachm. 4½ Uhr	7. Mai Nachm. 4½ Uhr	
2. Gemeindeschule	Wiederimpfung	2. Gemeindesch. Gerechtsam	2. Mai Vorm. 10 Uhr	9. Mai Vorm. 10 Uhr	
Gymnasium und Realschule	dto.	Gymnasium	2. Mai Vorm. 11 Uhr	9. Mai Vorm. 11 Uhr	
1. Gemeindeschule	dto.	1. Gemeindeschule Bäderstr.	2. Mai Vorm. 12 Uhr	9. Mai Vorm. 12 Uhr	
Altstadt 1. Drittel	Erstimpfung		2. Mai Nachm. 4 Uhr	9. Mai Nachm. 4 Uhr	
Neustadt 1. Drittel	dto.		2. Mai Nachm. 4½ Uhr	9. Mai Nachm. 4½ Uhr	
Altstadt 2. Drittel	dto.		2. Mai Nachm. 5 Uhr	9. Mai Nachm. 4½ Uhr	
Neustadt 2. Drittel	dto.		2. Mai Nachm. 5½ Uhr	9. Mai Nachm. 5 Uhr	
Bromberger- und Schulstraße	dto.	3. Gemeindeschule Schulstr.	3. Mai Nachm. 4 Uhr	10. Mai Nachm. 4 Uhr	
Mellendorfstraße	dto.		3. Mai Nachm. 4½ Uhr	10. Mai Nachm. 4½ Uhr	
Rest der Bromberger Vorstadt und Neu Weishof	dto.		3. Mai Nachm. 5½ Uhr	10. Mai Nachm. 5 Uhr	
Fischerei Vorstadt	dto.		3. Mai Nachm. 6 Uhr	10. Mai Nachm. 5 Uhr	
Knaben der 3. Gemeindeschule	Wiederimpfung		3. Mai Vorm. 10½ Uhr	10. Mai Vorm. 10½ Uhr	
Mädchen der 3. Gemeindeschule	dto.		3. Mai Vorm. 11 Uhr	10. Mai Vorm. 11 Uhr	
Altstadt 3. Drittel	Erstimpfung	1. Gemeindeschule Bäderstr.	6. Mai Nachm. 4 Uhr	13. Mai Nachm. 4 Uhr	
Neustadt 3. Drittel	dto.		6. Mai Nachm. 5 Uhr	13. Mai Nachm. 5 Uhr	
Jakobs Vorstadt	dto.	4. Gemeindesch. Jakobs Vorst.	22. Mai Nachm. 3 Uhr	29. Mai Nachm. 3 Uhr	
4. Gemeindeschule	Wiederimpfung		22. Mai Nachm. 3½ Uhr	29. Mai Nachm. 3½ Uhr	

In allen Erstimpfungsterminen werden auch erwachsene Personen auf Wunsch kostenlos geimpft.

Indem wir diesen Plan hierdurch bekannt machen, werden gleichzeitig folgende durch das oben erwähnte Gesetz erlassene Verordnungen zur genauensten Beachtung mitgetheilt:

§ 1. Der Impfung mit Schupocken sollen unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Bezeugnis die natürlichen Blättern überstanden hat.

In diesem Jahre sind also alle im Jahre 1901 geborenen Kinder zu impfen.

2. Jeder Böbling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Böbling das 12. Lebensjahr zürücklegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Bezeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Hieranach werden in diesem Jahre alle Böblinge, welche im Jahre 1890 geboren sind, wieder geimpft.

§ 5. Jeder Impfling muss frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impsenden Arzt vorgezeigt werden.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, aus amtlichen Erforderniss mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterbleiben ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Diesen Vorschriften wird unferreits nun noch folgendes hinzugefügt:

1. Der für den hiesigen Impfsbezirk bestellte Impfarzt ist der hier wohnhafte Königliche Kreis-Arzt Dr. Steger.

2. Außer den im Jahre 1901 und 1890 (etr. § 1 zu 1 und 2) geborenen Kindern sind auch die Kinder zur Impfung und Wiederimpfung zu stellen, welche im Jahre 1901 oder früher wegen Krankheit oder aus anderen Gründen von der Impfung und Wiederimpfung abgeblieben sind, falls nicht der Nachweis der durch einen anderen Arzt erfolgten Impfung und Wiederimpfung beigebracht werden kann.

3. Von der Gestellung zur öffentlichen Impfung können außer den nach dem vorstehend mitgetheilten § 1 zu 1 und 2 von der Impfung ausgeschlossenen Kindern und Böblingen nur noch diejenigen Kinder zurückbleiben, welche nach ärztlichem Bezeugnis entweder ohne Gefahr für ihr Leben oder für ihre Gesundheit nicht geimpft werden können oder die bereits im vorigen oder in diesem Jahre von einem anderen Arzt geimpft worden sind.

4. Die vorstehend erwähnten ärztlichen Bezeugnisse und Nachweise müssen in jedem Falle spätestens bis zum betreffenden Impftage dem Impfarzt überreicht werden.

5. Ebenso sind diesem Arzte bis zum Impftage auch diejenigen Kinder anzugeben, welche von einem anderen Arzt geimpft resp. wieder geimpft werden sollen.

6. Aus einem Hause, in welchem Fälle aufsteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Fleckenpox, rosenartige Entzündungen zur Impfzeit vorkommen oder die natürlichen Poden herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern dem Impftermin fern zu halten.

8. Die Impflinge sind mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu gestellen.

Thorn, den 14. April 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

## Minlos'sche Waschpulver

Das berühmte von ersten Autoritäten als vorzüglichstes Waschmittel anerkannt gibt blendend weisse und völlig geruchlose Wäsche

!! schont das Leinen in überraschendster Weise!!

Zum täglichen Waschen von Kochgeschirren, Tellern, Messern, Gabeln, Gläsern etc. vom hygienischen Standpunkte aus nicht dringend genug zu empfehlen.

Ist erhältlich in Drogen- und Colonialwaarenhandlungen.

L. Minlos & Co., Köln-Ehrenfeld.

Wollen Sie etwas Feines rauchen?

Dann empfehlen wir Ihnen

## „Salem Aleitum“

Diese Cigarette wird nur lose, ohne Kord. ohne Goldmundstück verkauft.

Bei diesem Fabrikat sind Sie sicher, daß Sie Qualität, nicht Confection bezahlen.

Die Nummer auf der Cigarette deutet den Preis an.

Nur echt, wenn auf jeder Cigarette die volle Firma steht.

Orientalische Tabak- und Cigarettenfabrik „Venizé“, Dresden.

Über fünfhundert Arbeiter.

Zu haben in den Cigarren-Geschäften.

Ga-antir  
naturelle türkische  
Handarbeits-  
Cigarette

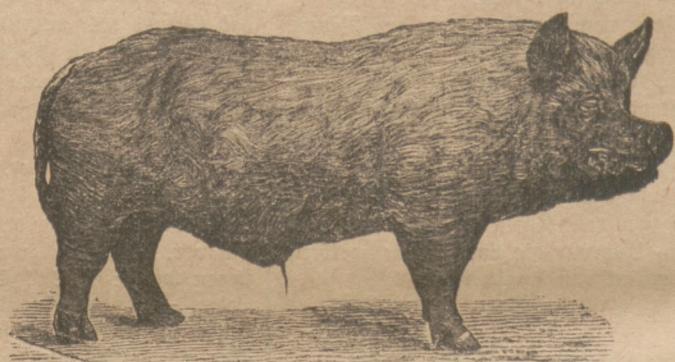
**Warnung!** Ist das nicht Betrug? So fragt ein treuer Unterfreund, als er uns mittheile, daß er in Expeller dennoch **unechtes Zeug erhalten habe und daß der Verkäufer, als ihm das im Vertrauen auf gewissenhafte Bedienung unbesehen eingestellte Präparat als **unecht zurückgegeben wurde, sogar die Rücknahme verweigert habe**. So etwas kommt allerdings im reellen geschäftlichen Verkehr nicht vor! Es beweist aber, daß man nicht nur siebz ausdrücklich**

**„Anker-Pain-Expeller“**  
verlangen, sondern auch das Verabreichte genau ansehen und nicht eher zählen sollte, bis man sich von dem Vorhandensein der berühmten Fabrikmarke „Anker“ überzeugt hat. Für sein echtes Geld kann jeder auch das echte Fabrikat verlangen, und echt ist nur das Original-Präparat, der „Anker-Pain-Expeller“! Also Vorsicht beim Einkauf!  
F. Ad. Richter & Cie. in Rudolstadt, Thüringen.

## Suchstoffe

streng reelle Qualitäten neueste Muster zu Herrenkleidern sowie Reste und zurückgesetzte Stoffe spottbillig, ver sendet auch an Private  
Tuch-Versand- und Export-Haus  
**F. Sölter & Starke** Schweidnitz 35 i Schles.  
Muster franko.

## 13500 Zuchtschweine



und zwar: 7100 Eber und 6400 Sauen der grossen weissen Edelschweine

sind seit 1887 bis Ende April 1901 von der Domäne Friedrichswerth

verkauft!

Allein auf 13 beschickten Ausstellungen der D. L. G. 168 Preise!

Internationale Ausstellungen:

Moskau: (Mai 1901) 5 silberne und 1 bronzen Medaille.

Kursk: Russland, Mitte Mai 1901

als höchste Auszeichnung: die grosse silberne Medaille.

Friedrichswerth i Thür.

April 19 2

Ed. Meyer  
Domänenrath.

Jede Hausfrau mache einen Versuch mit

## Edelstein-Seife,

die zufolge des hohen Fettgehalts von ca. 80% in Bezug auf Wasch- kraft und Sparsamkeit das großartigste Erzeugniß der Seifenindustrie ist.

Edelstein-Seife nennt man mit Recht

die Haushalt-Seife der Zukunft.

Alleinige Fabrikanten:

Mühlenbein & Nagel, Zorbst i. Anh.

Neues Bürgerliches Gesetzbuch

nicht Einführungsgesetz und Inhaltsverzeichniß. Garantiert vollständig 2603 §. Größter Massenartikel. 1 Postpaket enthält 25 Expl. dauerhaft brocht u. beknitten à 25 Pf. oder 22 Expl. dauerhaft gebunden à 40 Pf. Schwarz & Co., Berlin C 14, Amalienstr. 29.

Ankunft und Abfahrt der Züge in Thorn.

Vom 1. Mai 1902 ab

Abfahrt von THORN: Ankunft in THORN:

Stadtbahnhof.

Bon

Marienburg - Graudenz - Marienburg. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 6.20 Morgs. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 10.42 Vormitt. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 2.12 Nachm. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 5.51 Nachm. Personenzug (nur bis Graudenz) 8.06 Abends. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 10.13 Abends.

Schönsee - Briesen - Dt. Eylau - Insterburg. Personenzug (1.-3. Kl.) . . . 6.41 Morgs. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 10.48 Vormitt. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 2.02 Nachm. Durchgangszug (1.-3. Kl.) . . . 4.13 Nachm. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 7.13 Abends. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 1.17 Nachts.

Schönsee - Briesen - Dt. Eylau - Insterburg. Personenzug (1.-3. Kl.) . . . 5.02 Morgs. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 9.28 Vorm. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 11.25 Vorm. Durchgangszug (1.-3. Kl.) . . . 12.36 Mittags. Personenzug (2.-4. Kl.) . . . 5.28 Nachm. Schnellzug (1.-3. Kl.) . . . 10.20 Nachts.

Hauptbahnhof.

Bon

Posen - Inowrazlaw - Posen. Schnellzug (1.-3. Kl.) . . . 5.53 Morgs. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 9.58 Vormitt. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 1.40 Nachm. Nordpreßzug (1. Kl.) . . . 3.28 Nachm. (nur Sonnabends.)

Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 7.15 Abends. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 11.04 Nachts. Schnellzug (1.-3. Kl.) . . . 5.02 Morgs. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 6.47 Abends. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 10.48 Nachts.

Alexandrowa - Ottleitischin. Durchgangszug (1.-3. Kl.) . . . 4.02 Nachm. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 6.47 Abends. Personenzug (1.-4. Kl.) . . . 10.48 Nachts.

Durchgangszug (1.-3. Kl.) . . . 4.27 Morgs. Gemüths Zug (1.-4. Kl.) . . . 9.47 Vormitt. Nordpreßzug (1. Kl.) . . . 4.06 Nachm. (nur Freitags.)

Gemüths Zug (1.-4. Kl.) . . . 5.07 Nachm. Schnellzug (1.-3. Kl.) . . .